

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

86. Stück, 05.07.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1930.) 86. Stück.

Inhalt:

- Nr. 148. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 27. Juni 1930 zur Ausführung des Hauszinssteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930.
- Nr. 149. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1930, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Brake vom 15. April 1912.
- Nr. 150. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1930, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Fever und Rüstingen vom 2. Mai 1908.
- Nr. 151. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1930, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Behta.
- Nr. 152. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1930, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.

Nr. 148.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Hauszinssteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Zur Ausführung des Hauszinssteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930 wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 1927 (OGBl.

Bd. 45 S. 285) zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, wird mit der Maßgabe auf den Veranlagungszeitraum 1930 ausgedehnt, daß § 3 gestrichen und im § 6 die Zahl „1927“ durch „1930“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

Nr. 149.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Brake vom 15. April 1912.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Brake wird die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Brake vom 15. April 1912 wie folgt geändert:

Dem Artikel 11 § 1 wird folgender Abs. 2 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angeführte Bock nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung für die Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen.“

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 150.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Jever und Rüstingen vom 2. Mai 1908.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Jever und des Gesamtstadtrats der Stadtgemeinde Rüstingen wird die Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Jever und Rüstingen vom 2. Mai 1908 wie folgt geändert:

Dem Artikel 11 § 1 wird als Abs. 2 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angeführte Bock nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen.“

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 151.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Bechta.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Bechta wird die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Bechta vom 7. Dezember 1907 wie folgt geändert:

Dem Artikel 10 § 1 wird folgender Abs. 3 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß

der angeförte Bod nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen.“

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

№. 152.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbodförungsordnung für den Amtsverband Friesonthe.

Oldenburg, den 28. Juni 1930.

Nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Friesonthe wird die Ziegenbodförungsordnung für den Amtsverband Friesonthe vom 25. August 1913 wie folgt geändert:

Dem Artikel 10 § 1 wird als Abs. 2 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angeförte Bod nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen.“

Oldenburg, den 28. Juni 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.